



Westenholz im 14. und 15. Jahrhundert

Von Hans Jürgen Rade

Die Ersterwähnung von Westenholz am 19. November 1415 bietet den Anlass für eine Rückschau. Wer lebte vor 600 Jahren in Westenholz? Wie war das Zusammenleben der Menschen organisiert?

Die erste schriftliche Nennung des heutigen Ortsnamens Westenholz 1415 erfolgte in der ältesten erhaltenen Privilegienurkunde des Delbrücker Landes.¹ Der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers hatte 1414 in einer sehr aufgewühlten politischen Situation die Verwaltung des Fürstbistums Paderborn übernommen und stand vor der Aufgabe, möglichst viele Paderborner Untertanen für sich zu gewinnen. Da das Delbrücker Land bei den Landschatzungen, die der Fürstbischof für seine Ausgaben erheben konnte, eine dreimal so hohe Summe wie die Stadt Paderborn aufbrachte und auch die dem Fürstbischof als Grundherren zustehenden Abgaben beträchtlich waren, tat er gut daran, den selbstbewussten Delbrückern, die 1410 ein hochgerüstetes Ritterherr mutig und tapfer besiegt hatten,² ihre althergebrachten Rechte gnädig zu bestätigen. Ein entscheidender Punkt der Privilegien bestand darin, dass die zu leistenden Abgaben festgeschrieben wurden. Dies bedeutete, dass keine Erhöhungen und keine Einführung neuer Abgaben möglich waren. Die Privilegien boten insofern einen gewissen Rechtsschutz, der bis zum Ende des Fürstbistums Paderborn 1802 Geltung hatte!

Die Nennung von Westenholz erscheint auf den ersten Blick unspektakulär, insofern die Urkunde festhält, dass bestimmte Westenholzer im Gegensatz zu allen anderen Höfen des Delbrücker Landes statt drei nur zwei Hühner jährlich an den Fürstbischof abzuliefern hatten. Da dieser Satz rechtsrelevant war, muss 1415 klar definiert gewe-



Postkarte aus Westenholz, die den Lackmannhof zeigt (Sammlung Rade).

sen sein, welche Höfe des Delbrücker Landes zu Westenholz zählten, d. h. die Urkunde setzt die Westenholzer Bauerschaft als rechtliche Größe voraus. Gesetzestexte sind bekanntlich nicht immer leicht zu interpretieren. So ist es auch mit dem Westenholz betreffenden Satz. Auf den ersten Blick scheint dieser zu sagen, dass alle Westenholzer Bauern, die Hühner abzuliefern hatten, und diejenigen, die nicht dem Fürstbischof, sondern anderen Grundherren gehörten, zwei statt drei Hühner jährlich zu zahlen hatten. Ein Dokument aus dem Jahr 1797 zeigt jedoch, dass das Westenholzer Hühnerprivileg so verstanden wurde, dass nur die in Westenholz angesiedelten Höfe, die nicht dem Fürstbischof von Paderborn als Grundherrn unterstanden, zwei Hühner geben mussten, alle anderen Westen-

holzer Höfe, die dem Fürstbischof als Grundherrn gehörten, hingegen drei. Eine Gegenprobe bestätigt diese Interpretation. Alle nicht dem Fürstbischof gehörenden Höfe in den anderen vier Delbrücker Bauerschaften hatten wie alle fürstbischöflichen Höfe drei Hühner zu entrichten.³ Empfänger der Hühner war der Fürstbischof als Landesherr. Die Hühner dürften in die Küche des Residenzschlosses Neuhaus gewandert sein.

Eine Analyse aller 1797 der Hühnerabgabepflicht unterliegenden Westenholzer Höfe ergibt, dass es sich ausschließlich um die Voll-, Halb- und Viertelmeier handelte. Die ab dem 16. Jahrhundert entstandenen Alt- und Neuzuläger brauchten keine Hühner abliefern. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle 1797 genannten hühnerabgabe-

pflichtigen Höfe bereits 1415 bestanden haben dürften. In Westenholz waren dies insgesamt 42 Hofstätten, nämlich 19 Vollmeier, 18 Halbmeier und sieben Bardenhauer oder Viertelmeier. Alle diese Höfe waren eigenbehörig, d. h. sie gehörten einem Grundherrn. Größter Grundherr im Delbrücker Land war der Fürstbischof. In Westenholz gehörten ihm zwar außer Borgmeier alle Halbmeier und alle Viertelmeier, aber nur vier der 19 Vollmeier. Dies dürfte der Grund dafür sein, dass die in Westenholz liegenden nicht-fürstbischöflich eigenbehörigen Vollmeier 1415 in der Privilegienurkunde als Gruppe eigens spezifiziert werden.

Die vier fürstbischöflichen Vollmeier Brunnert, Schelle, Schormann und Meiwes werden erstmals in den beiden ältesten erhaltenen Neuhäuser Amtsrechnungen von 1445 bis 1447 genannt. Am Sonntag nach St. Agatha 1446 bezahlte "Mevs to Westenholte" einen Weinkauf.⁴ Am selben Tag löste "Schelen to Westenholte," der wie die drei anderen Westenholzer fürstbischöflichen Vollmeier jährlich ein Schwein an die Hofküche in Neuhaus zu liefern hatte, dieses mit Geld aus.⁵ Am Montag nach Hermannus (Februar 1446) wurde von den Neuhäuser Beamten in "des alten Schormans huis" ein Gerade, d. h. der dem Grundherrn zufallende Anteil des Nachlasses einer Frau, erhoben.⁶ "Brunhardt" (= Brunnert) lieferte am 9. Oktober 1446 den Westenholzer Bierpfennig und die Markenschult.⁷ Als am 10. August 1447 erneut die Westenholzer Markenschult entrichtet werden sollte, musste sie den fürstbischöflichen Halbmeiern Saneke und Hasselman (= Hasselmeier) erlassen werden, da sie verbrannt worden waren.⁸ Der Brand dürfte sich am 18. Juni 1447 ereignet haben, als Söldner aus Böhmen, Meißen und Thüringen, die vom Erzbischof

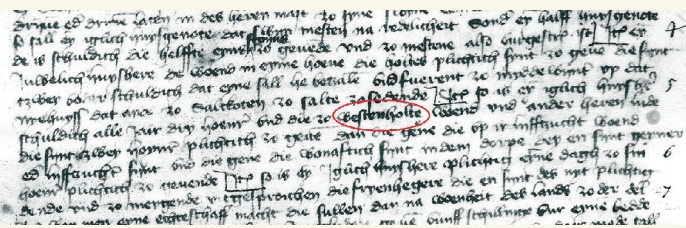


Deelentorinschrift des Schellen-Hofes vom 19. Juli 1742 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Hofgebäude und Deelentorinschrift des Meiwes-Hofes auf dem Busche vom 20. Juli 1785 (Foto: B. Kößmeier, 2014).

von Köln gegen die Stadt Soest angeworben worden waren, nach Verwüstung der Herrschaften Lippe und Ravensberg "dorch de Delbruggen" gegen Lippstadt zogen, um dann das Kloster Marienfeld zu plündern.⁹ Der Bardenhauer "Bonenkamp" und der Halbmeier "Wildemanne" wurden am Sonntag Laetare 1445, der Halbmeier "Kolerberndt" zu Johannes 1446 mit einer Geldstrafe belegt.¹⁰ Vom Halbmeier "Berndt dem



Ausschnitt der Privilegienurkunde vom 19. Nov. 1415 (Abschrift des 15. Jhdt., LAV NRW W, Msc. II, 73, S. 98; Foto: LAV NRW Westf.).

Veghen" wurde am Sonntag nach Remigius 1446 ein Wein-
kauf für seine Tochter erhoben;

am 9. Oktober 1446 wurde er mit einer Geldstrafe belegt.¹¹ Zu Kreuzauffindung 1447 zahlte der Halbmeier Coirdt Arndes für die Genehmigung, seine Stätte zu verlassen; im selben Jahr zahlte er auch eine Strafe.¹² Während die fürstbischöflichen Vollmeier in Westenholz erst im Laufe des 15. Jahrhunderts in den schriftlichen Quellen auftauchen, gibt es für die Westenholzer Vollmeier, die anderen Grundherren gehörten, bereits

ab dem 14. Jahrhundert zahlreiche Belege.

An erster Stelle sind die sogenannten Ravensberger Güter zu nennen, die 1312 von Graf Otto von Ravensberg für 110 Mark Soester Währung an Hermann von der Lippe verpfändet wurden.¹³ 1345 verpfändete dieser sie weiter an seinen Schwager Johann dem Juden und dessen Frau Alheyd,¹⁴ der sie 1361 als Pfand an den Grafen Conrad von Rietberg weitergab.¹⁵ 1362 übertrugen Gräfin Margarethe und ihr Sohn Graf Wilhelm von Jülich, Berg und Ravensberg "den hoff zu Wermoldinch, den hoff zo der Heyde ind den hoff zu Adelmodinch" samt Leuten und allem, was an Grund und Rechten dazugehört, an den Fürstbischof von Paderborn, ohne dass der Grund hierfür ersichtlich wird.¹⁶ Es scheint, als sei diese letzte Übertragung unbeschadet der Rechte des Grafen von Rietberg geschehen. Denn dieser verkaufte die drei genannten Höfe wenig später an den bischöflichen Amtmann und Paderborner Bürger Henricus Hartmann und dessen Frau Hilla, die sie 1379 unter dem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes durch Graf Otto von Rietberg dem Paderborner Domkapitel für eine Messstiftung übertrugen.¹⁷ Der Dekan und das Domkapitel bestätigten den Stiftern am 14. April 1379 unter namentlicher Nennung der drei Höfe, dass jährlich am Gedenktag der Hl. Jungfrau Gertrud für sie im Dom gebetet werden wird.¹⁸

Die drei Höfe müssen wenig später durch die Grafen von Rietberg vom Domkapitel zurückgekauft worden sein. Denn 1392 erhielt der Edelmann Otto von Rietberg von seinem Bruder



Deelentor des Förmann-Hofes vom 20. Juni 1786 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Deelentor des Borgmeier-Hofes vom 1. Aug. 1769 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Hofgebäude des Sudhoff-Hofes vom 16. Juli 1765 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Speicher des Suthoff-Hofes von 1577 (Foto: B. Kößmeier, 2014).

Graf Conrad u. a. den Hedehoff und den Kemperinchoff als Erbteil,¹⁹ während sein Bruder, der Edelherr Johann, u. a. die Höfe zu Wermelingh und zu Adelmodingh als väterliches Erbe zugeteilt bekam.²⁰ Da der Junker Johann in Geldnot war, verpfändete er 1403 den Adelmodinghof seiner Mutter Adelheid.²¹ Von 1409 bis 1434 war der Adelmothof in Pfandbesitz des Paderborner Klosters Abdinghof.²² Von 1417 bis 1432 zahlte Cord Adelmot jährlich Abgaben an das Kloster.²³

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die drei Höfe Almodt, Heihoff und Wermoldinch, die 1362 als erste Westenholzer Höfe erstmals namentlich genannt werden, bereits seit 1312 urkundlich nachgewiesen werden können. Almodt und Heihoff blieben wie der Kemperhof bis zur Ablösung der Eigenbehörigkeit im 19. Jahrhundert im Eigentum der Grafen von Rietberg als Grundherrn.

Außer den Grafen von Rietberg trat auch das Paderborner Domkapitel als Grundherr in

Westenholz in Erscheinung. Dem Domkapitel gehörten die vier Vollmeierhöfe Hölting, Schweihoff, Sudhoff und Förmann, die gemeinsam mit den acht Vollmeierhöfen und dem Halbmeier Borgmeyer der Familie von Hörde zu Boke zum ersten Mal 1462 genannt werden. Ihnen gemeinsam ist, dass sie jährlich dem Paderborner Domkürster je ein Huhn zu liefern hatten, die der Beleuchtung des Domes zu Gute kamen. Als einziger fürstbischöflicher Hof hatte auch der Halbmeier Kersting ein Huhn beizutragen, als einziger Rietbergischer Hof der Heihof, so dass sich die Summe auf 15 Hühner belief, die am Vorabend des Michaelsfestes (29. September) eingesammelt wurden.²⁴

1504 kam es zu Streitigkeiten über die Abgaben der domkapitularischen Höfe, für deren Ein-

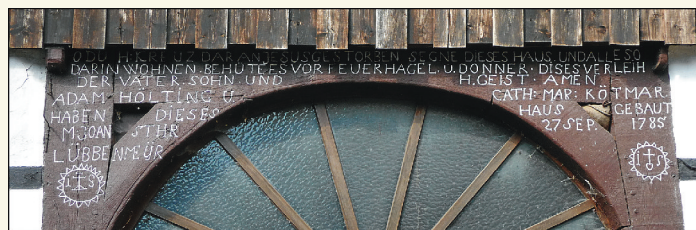
ziehung der Schulte in Scharmede als Obervogt und der Vollmeier Wassmann in der Delbrücker Dorfbauerschaft als Untervogt zuständig waren. In der darüber angefertigten Akte wird aufgezählt, dass 1484 Johannes Hölting und 1490 sowie 1492 der alte Schweihoff und Bernard Schweihoff verstorben waren, für die als Erbschaftssteuer der Sterbfall an den Grundherrn zu entrichten war.²⁵

Der Familie von Hörde gehörten die acht Vollmeier Diekmann, Böckmann, Fullhorst, Lackmann, Nordhoff, Rolf, Tiesmann und Wiesing sowie der Halbmeier Borgmeier. Der Borgmeierhof war 1391 noch im Besitz der Grafen von Rietberg. Gräfin Adelheid bestätigte ihren Söhnen Cord, Johann und Otto, dass sie auf das Altenteil Verzicht leiste, welches ihr verstor-

bener Mann Otto ihr verschrieben habe, da sie ihr den "hove to der Borch" übertragen hatten.²⁶ 1428 sind "Henneken tor Borch, Valehorstes hoff unde Tyssemans hoff" im Besitz des Knappen Bernd von Hörde zu Boke. Er hatte sich von Bernde Voster, einem Priester der Delbrücker Pfarrkirche, Geld geliehen, wofür er diesem die Hälfte der ihm von den drei Höfen zustehenden Mai- und Herbstbede abtrat.²⁷ Der "Volhorst" hatte am Sonntag Laetare 1446 eine Strafe zu errichten,²⁸ von der "Lakemenschen" wurde am Sonntag nach St. Elisabeth 1445 ein Weinkauf entrichtet.²⁹ Die früheste Nennung eines Bewohners der Höfe der Familie von Hörde stammt aus dem Jahr 1378. "Henke der Norden", der Inhaber des Nordhoffhofes, bezeugte eine Erbteilung in sei-



Deelentorinschrift des Heihoff-Hofes vom 21. Sept. 1876 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Deelentorinschrift des Hölting-Hofes vom 27. Sept. 1785 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Hofgebäude des Almodt-Hofes vom 10. Juni 1711 (Foto: B. Kößmeier, 2014).



Hofgebäude des Kemper-Hofes vom 9. Aug. 1790 (Foto: B. Kößmeier, 2014).

ner Funktion als Hausgenossenrichter.³⁰ Er ist der erste namentlich bekannte Hausgenossenrichter des Delbrücker Landes. Der Hausgenossenrichter war der oberste Repräsentant der Hausgenossen, d. h. aller Inhaber eines Hofes. Er trat zu meist dann in Funktion, wenn es galt, die Höfe an die nächste Generation zu übergeben und die Leibzucht, d. h. das Alten teil, festzulegen. Darüber hinaus verkündete er nach Beratung in der Vollversammlung aller Hausgenossen die sogenannten Landurteile, durch die festgestellt wurde, was seit jeher im Delbrücker Land Brauch und damit Recht war. An diese genossenschaftlich gefundenen Landurteile hatte sich auch der Fürstbischof zu halten. Die Nennung des Henke der Norden als Hausgenossenrichter des Delbrücker Landes 1378 bezeugt erneut die Einbindung der Westenholzer Bauerschaft in das Selbstverwaltungs- und Rechtssystem des Delbrücker Landes. 1415 dürfte die Westenholzer

Bauerschaft wie die vier anderen mit jeweils vier Vertretern im Rat des Landes vertreten gewesen sein. Die Ratsherren wechselten in der Regel jährlich. Alle Voll- und Halbmeier mussten dieses Amt nacheinander übernehmen. Alle Westenholzer Höfe waren Mitglieder der Westenholzer Markgenossenschaft, die sich die Nutzung des Gemeinschaftslandes in Westenholz nach festen Regeln teilte. Hierzu gehörte der Vieheintrieb auf die gemeinsamen Weiden, das Stechen von Pflügen zum Düngen und von Torf zum Feuer machen.

Die Markgenossenschaft erhielt die Hälfte des zu zahlenden Weinkaufs, wenn ein Hof aus den Flächen des Gemeinschaftslandes einen Zuschlag erhielt und dieser von nachfolgenden Generationen bei Einheirat erneut bewinkauft werden musste. Jährlich wurden zwei Mitglieder der Markgenossenschaft als "Scherne" vereidet. Sie hatten die Aufgabe, über die Einhaltung der Regeln zu wa-

chen und Verstöße beim sogenannten Westenholzer Höltingsgericht anzuzeigen, sofern dies nicht durch den Täter selbst geschah. Zum Höltingsgericht auf dem Höltingshof musste jeder Westenholzer Bauer von Sudhoff bis Henkenjäger erscheinen und auf namentlichen Aufruf hin sein Messer ziehen, das vor ihm im Kreis im Boden steckte. Tat er es mit dem Ausspruch "auf Recht," so beteuerte er damit, keinen Frevel gegen die Gemeinde begangen zu haben. Wurde er dennoch durch die Schernen eines Vergehens überführt, fiel die Strafe umso härter aus. Die Hälfte der Straf gelder des Höltingsgerichts verblieb der Markgenossenschaft. Diese hatten ihre Einnahmen für Gemeinschaftsaufgaben zu nutzen und darüber den Beamten Rechenschaft abzulegen.³¹ Es wurden bereits Beispiele aus den Jahren 1445 bis 1447 dafür eingeführt, dass die andere Hälfte der Einnahmen der Markgenos-

senschaft an die Amtsverwaltung in Neuhaus abgeführt werden musste.

Zur Selbstverwaltung gehörten schließlich auch die sogenannten Vorböder, die mündlich Bekanntmachungen und Ladungen wie das Aufgebot zu Dienst führen in ihrem Bezirk weitergaben, sowie der sogenannte Bauernrichter, der für organisatorische Fragen zuständig war. Sie erhielten für ihre Aufwendungen Vergütungen aus der Neuhäuser Amtskasse und waren dienst geldfrei. Die Dienste der Vorböder und des Bauernrichters waren nicht an bestimmte Höfe gebunden, sondern wurden wechselweise wahrgenommen. Die vergleichsweise überaus zahlreichen schriftlichen Belege aus dem 14. und 15. Jahrhundert belegen, dass im Jahre 1415 jene Delbrücker Verfassung in Westenholz voll ausgeprägt war, die bis zum Jahr 1802 Bestand hatte und das genossenschaftliche Leben der Menschen prägte.



Hofgebäude des Wiesing-Hofes von 1667 bzw. 1963 (Foto: B. Kößmeier, 2014).

1 LAV NRW W, Fstb. PB, Urk., Nr. 1519.

2 H. J. Rade, Die Delbrücker Fehde von 1410, in: B. Kößmeier (Hg.), damals&heute. Informationen zu Geschichte, Natur und Heimatpflege aus Delbrück, Nr. 15, Delbrück 14. April 2014

3 LAV NRW W, Fstb. PB, Hofkammer, Akte 100, Bl. 2-6.

4 Ein Weinkauf musste entrichtet werden, um das erbliche Besitzrecht an einem eigenbehörigen Hof zu gewinnen, z. B. bei Einheirat.

5 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1445/46, S. 12.

6 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1445/46, S. 28.

7 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1446/47, S. 7.

8 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1446/47, S. 8.

9 E. Ertmanni, Chronica sive Catalogus episcoporum Osnabrugensium 772-1453, ed. H. Forst, Osnabrücker Geschichtsquellen I, 1891, S. 162.

10 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1445/46, S. 17-18.

11 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1446/47, S. 7 u. 10.

12 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1446/47, S. 8 u. 11.

13 LAV NRW W, Dep. von der Lippe-Vinsebeck, Urk. Nr. 1.

14 LAV NRW W, Dep. von der Lippe-Vinsebeck, Urk. Nr. 3.

15 LAV NRW W, Grafsch. Rietberg, Urk., Nr. 97.

16 LAV NRW W, Fstb. PB, Urk., Nr. 820a.

17 LAV NRW W, Fstb. PB, Urk., Nr. 1050.

18 LAV NRW W, Fstb. PB, Urk., Nr. 1050.

19 LAV NRW W, Grafsch. Rietberg, Urk., Nr. 170.

20 LAV NRW W, Grafsch. Rietberg, Urk., Nr. 171.

21 LAV NRW W, Grafsch. Rietberg, Urk., Nr. 175.

22 LAV NRW W, Kloster Abdinghof, Akte 155.

23 LAV NRW W, Kloster Abdinghof, Akte 172.

24 LAV NRW W, DK PB, Akte 26 Nr. 71.

25 LAV NRW W, DK PB, Akte 120, Nr. 65.

26 LAV NRW W, Grafsch. Rietberg, Urk., Nr. 166.

27 LAV NRW W, Augustinereremiten Lippstadt, Urk., Nr. 39.

28 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1445/46, S. 17.

29 Gräfl. Archiv Hinnenburg, Akte G 31, 1445/46, S. 12.

30 LAV NRW W, Fstb. PB, Urk., Nr. 1039.

31 Delbrücker Landrecht, Cap. I, §§ 11 u. 12, in: P. Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, Band II, Leipzig 1832, S. 88-89.

Impressum

Herausgeber:
Bernhard Kößmeier
Stadtheimatpfleger Delbrück

Für namentlich gekennzeichnete Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Layout:
Koch, Druck & Grafik,
Delbrücker Stadtpost
Lange Straße 69, 33129 Delbrück

Druck:
Bonifatius GmbH
33042 Paderborn

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder Autors.